



Gemeindeverwaltung Egg
Bereichsleiter Natur und Landschaft
Forchstrasse 145
8132 Egg

Egg, 16. Februar 2026

Verkehrsordnung / Nachtfahrverbot Guldenerstrasse infolge Amphibienwanderung / Bewilligung

Im Gebiet der Guldenerstrasse, zwischen Vorbüel und Rappentobel, nahe der Schnittstelle der Gemeinden Herrliberg, Egg und Maur, befindet sich eine wichtige Amphibienzugstelle. Die Tiere müssen auf dem Weg zum Laichgewässer die Strasse queren. Daher hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 426 vom 8. November 2021 der jährlichen Teilspernung der Guldenerstrasse im Frühling, zum Schutz der Amphibien, zugestimmt.

Ab Donnerstag, 19. Februar 2026 bis längstens Sonntag, 19. April 2026 wird die Guldenerstrasse, im Abschnitt zwischen den Abzweigungen Holzbodenstrasse und Gerstenchrüzweg, jeweils von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtfahrverbot), für den Durchgangsverkehr vollständig gesperrt. Eine Umleitung wird signalisiert. Ausserhalb dieser Sperrzeiten ist die Strasse normal befahrbar. Die temporäre Verkehrsordnung ist mit den Gemeinden Maur und Herrliberg koordiniert.

Gemäss Art. 11 der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg ist die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Gemäss Art. § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung ist die Gemeindebehörde für vorübergehende Verkehrsordnungen auf Gemeindestrassen zuständig. Und gemäss § 12 der Kantonalen Signalisationsverordnung erfolgt der Entscheid über Art, Standort und Ausführung von Signalen, Lichtsignalen und Markierungen, welchen vorübergehende Verkehrsordnungen anzeigen oder mit ihnen in direktem Zusammenhang stehen, ebenfalls durch die zuständige Behörde gemäss § 5 Abs. 3.

Der Sicherheitsvorsteher verfügt:

1. Die temporäre Sperrung der Guldenerstrasse, jeweils von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ab Donnerstag, 19. Februar 2026 bis längstens Sonntag, 19. April 2026, wird bewilligt.
2. Da die temporäre Sperrung weniger als 60 Tage dauert, wird diese auf der Homepage sowie als Newsletter publiziert (Kantonale Signalisationsverordnung § 7 Abs. 2).
3. Die Signalisationen erfolgen durch die jeweiligen Werkhöfe (Maur, Egg und Herrliberg) in Absprache mit der Gemeindepolizei Egg. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.
4. Die Anwohner werden durch den Gesuchsteller entsprechend informiert.
5. Die Bewilligungsbehörde lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, welche mit der Bewilligung in irgendeinem Zusammenhang stehen ab.
6. Auf die Erhebung einer Bewilligungsgebühr wird verzichtet.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist wird gemäss § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz infolge Kurzfristigkeit auf 5 Tage verkürzt.

Die im Doppel einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. In der Regel hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen.

8. Mitteilung an:

Bau und Sicherheit

- Gemeindeverwaltung Egg, Reto Schwitter, Forchstrasse 145, 8132 Egg, zum Vollzug von Ziff. 2 und 4
- Werkhof, zum Vollzug von Ziff. 3
- Gemeindepolizei, zum Vollzug von Ziff. 3
- Leiter Infrastruktur
- Verteiler Strassensperrungen
- Gemeindeverwaltung Herrliberg, Tiefbau Ralph Besmer und Werkhof
- Gemeindeverwaltung Maur, Tiefbau und Sicherheit
- TBA Zürich, Unterhaltsbezirk 12, Richard Bollhalder und Michael Maag
- GeoWeb
- Kalender Sicherheit
- 30.08

Freundliche Grüsse

Gemeinde Egg

Bau und Sicherheit

Christoph Domeisen
Sicherheitsvorsteher

Versand: 16. Feb. 2026